

2. Unhaltbare Argumentationen

a) StGH 2003/17; unhaltbare Argumentation

In StGH 2003/17 ging es um die Auslegung des Art. 18 WBF⁵⁸ und des Art. 11 Abs. 1 lit. c Gebührengesetz⁵⁹. Art. 11 Abs. 1 lit. c Gebührengesetz stellt zwei Voraussetzungen für die Grundbuchsgebührenbefreiung auf. Erstens müssen die Personen Fördermittel erhalten und zweitens muss ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Erwerb des geförderten Objektes bestehen.

Das Obergericht interpretierte Art. 18 WBF und Art. 11 Abs. 1 lit. c Gebührengesetz so, dass eine *Gebührenbefreiung nur für das ursprünglich geförderte Objekt* (Eigenheim) möglich sei und nicht auf ein späteres ausgetauschtes Förderungsobjekt (Eigenheim) zu beziehen sei. Der Staatsgerichtshof führt dagegen aus, dass auch ein späteres Objekt, welches das erste geförderte Objekt ersetzt, ebenfalls als «gefördertes Objekt» zu qualifizieren sei. Denn zum ersten müsse das spätere Objekt die gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen auch erfüllen und zum zweiten werde die Förderung in Form eines zinslosen Darlehens gemäss ständiger Behördenpraxis auf das später geförderte Objekt übertragen. Damit seien aber – entgegen der Meinung des Obergerichts – beide Voraussetzungen für die Grundbuchsgebührenbefreiung (Erhalt von Fördermitteln und unmittelbarer Zusammenhang mit Errichtung oder dem Erwerb des geförderten Objektes bestehen) gegeben. Der Staatsgerichtshof hält fest, es wäre ein höchst widersprüchliches Behördenverhalten, wenn das zinslose Darlehen auf das später geförderte Objekt übertragen

58 Art. 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1977 über die Förderung des Wohnungsbaues, LGBl. 1977 Nr. 46 lautete: «Fördermittel dürfen an die gleiche Person nur einmal ausgerichtet werden. Vorbehalten bleiben die Art. 12 und 13.»

59 Art. 11 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 30. Mai 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBl. 1974 Nr. 42, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1999 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBl. 2000 Nr. 1 lautete: «Von der Gebührenpflicht sind befreit:

«c) *Personen*, die *Fördermittel* gemäss dem Gesetz über die Förderung des preiswerten Wohnungsbaues *erhalten*, für die Begründung von Stockwerkeigentum, für die Eintragung des Eigentums bzw. Baurechts sowie für die Eintragung von Grundpfandrechten, sofern die Eintragungen in *unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Erwerb des geförderten Objektes stehen.*»